

**Schutzordnung
über die
Kulturobjekte**

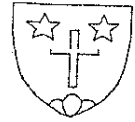
2002

Genehmigung durch den Regierungsrat
Aarau, den 27. November 2002

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. J. ...', written over a faint horizontal line.

Gestützt auf § 28 der Bauordnung der Gemeinde Suhr 1997, genehmigt vom Grossen Rat des Kantons Aargau am 17. Juni 1997, erlässt die Einwohnergemeindeversammlung folgende



Schutzordnung über die Kulturobjekte

I. Zweck

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Schutzordnung bezweckt, gemeinsam mit den Eigentümern, die Erhaltung und Pflege wichtiger Kulturobjekte im sich wandelnden Ortsbild.

II. Grundsätze

Art. 2 Schutz von Bauwerken und deren Umgebung

Für die im Anhang aufgeführten Kulturobjekte legen Gemeinderat und Grundeigentümer gemeinsam Massnahmen für Erhalt, Pflege und Nutzung sowie für den wirkungsvollen Schutz der näheren Umgebung dieser Objekte fest.

Die Nutzungsänderungen im Innern der Gebäude werden nicht beschränkt, bei äusseren Veränderungen ist den berechtigten Bedürfnissen einer zeitgemässen Erneuerung und Umnutzung (z.B. Dachausbauten) Rechnung zu tragen.

Art. 3 Unterhaltspflicht

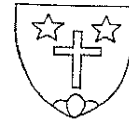
Die Schutzobjekte müssen so unterhalten werden, dass ihr Weiterbestand gesichert ist. Der Gemeinderat berät die Grundeigentümer unentgeltlich bei der rechtzeitigen und zweckmässigen Durchführung von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen.

Erweisen sich die Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen für den Eigentümer als unzumutbar, so entscheidet der Gemeinderat zusammen mit den zuständigen kantonalen Stellen über allfällige Sofortmassnahmen und die unumgänglichen Sanierungsmassnahmen, um dem drohenden Zerfall Einhalt zu gebieten.

Der Abbruch ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines neutralen Fachgutachtens, wenn der Grundeigentümer nachweist, dass das Abbruchverbot für ihn einer materiellen Enteignung gleichkommt, und sofern die Ersatzbaute rechtskräftig bewilligt sowie deren Ausführung sichergestellt ist.

Art. 4 Störende Elemente

Bei Renovationen und Umbauten prüfen Eigentümer und Gemeinderat, wie störende, nachträglich angefügte Elemente entfernt oder baulich verbessert werden können.



III. Gestaltung, Materialien, Detailausbildung

Art. 5 Grundsatz

Die Bausubstanz ist rechtzeitig zu unterhalten und fachgerecht zu renovieren. Die Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung sowie die Ausbildung der Details soll sich an historischen Vorbildern orientieren und deren baulichen Eigenschaften entsprechen.

Art. 6 Historisch wertvolle Gebäudeteile

Historisch und künstlerisch wertvolle Bauteile sollen gut zur Wirkung kommen.

Art. 7 Verhältnis zur Bauordnung

Zur Erhaltung der historischen Bausubstanz muss der Gemeinderat die nötigen Abweichungen von der Bauordnung gestatten.

IV. Zuständigkeit, Beratung, Fachinstanzen, Verfahren

Art. 8 Zuständigkeit

Die Anwendung dieser Schutzordnung ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann die Baukommission oder besondere Fachleute ohne Kostenfolge für den Grundeigentümer beiziehen.

Art. 9 Bewilligungspflicht, Beratung, Fachinstanzen, Kosten

Alle Bauvorhaben und Renovationen sind bei Inangriffnahme der Planungsarbeiten der Bauverwaltung anzuzeigen.

Der Gemeinderat kann zur Beratung der Eigentümer von Schutzobjekten die Baukommission oder besondere Fachleute zur Verfügung stellen oder die zuständigen kantonalen Instanzen (Ortsbildschutz, Denkmalpflege) beiziehen.

Die fachliche Beratung ist unentgeltlich. Bauvorhaben und Renovationen, die keiner Baubewilligung bedürfen, führen zu keinen Gebühren. In allen andern Fällen gilt der Gebührentarif gemäss Bauordnung (ausgenommen Fachgutachterkosten).



V. Beiträge

Art. 10 Grundsatz

An die Mehrkosten für die denkmalpflegerischen Massnahmen leistet die Gemeinde einen Beitrag von 30 %. Vor Baubeginn muss der Kostenvoranschlag und die Vereinbarung über die Beitragsleistung vorliegen. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung der Abrechnung durch den Gemeinderat.

Art. 11 Kanton und Bund

Im Verhältnis zu den Gemeindebeiträgen können auch vom Kanton und allenfalls vom Bund Zuschüsse im Sinne des Ortsbildschutzes beantragt werden.

Art. 12 Objekte unter kantonalem Denkmalschutz

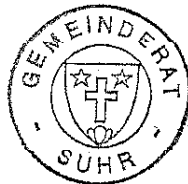
Für Beitragsleistungen an Kulturobjekte, die im kantonalen Denkmälerverzeichnis eingetragen sind, gilt die kantonale Denkmalschutzgesetzgebung.

VI. Revision

Art. 13 Revision

Änderungen an dieser Schutzordnung erfordern das gleiche Verfahren wie der Erlass.

5034 Suhr, im August 2002



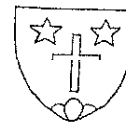
NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindegamann: Der Gemeindeschreiber:

B. Rüetschi
B. Rüetschi

H. Huber
H. Huber

Anhang I Schutzobjekte der Gemeinde
Anhang II Denkmalschutzobjekte des Kantons (Orientierungsinhalt)



Anhang I Schutzobjekte der Gemeinde

Nr.	Objekt, Baujahr	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
901	Gemeindehaus 1898	Tramstrasse 12	293	505
902	Altes Schulhaus 1835, 1921	Tramstrasse 14	291	505
904	Kath. Pfarrkirche 1961	Tramstrasse 40	1392	1670
905	Doppelwohnhaus 17. Jh., 1764	Junkerngasse 19 Bachstrasse 9	208 A 208 B	722 723
906	Wohnhaus 1525	Bachstrasse 3	204	740
907	Bauernhaus 1811	Junkerngasse 1	192	697
908	Wohnhaus 1830	Obere Dorfstrasse 33	185	703
909	Bauernhaus 16. / 17. Jh.	Hintere Kirchgasse 3	179	687
913	Wohnhaus 1559	Hünerwadelgasse 3	71	533
914	Hochstudhaus 17. Jh.	Hünerwadelgasse 5	73	538
916	Alte Mühle 1667 / 1796	Mühleweg	105	501
918	Wohnhaus mit Remise 1. H., 18. Jh.	Bernstrasse West 105	4/5	2505/ 193
921	Wohnhaus 1907	Bernstrasse Ost 59	380	819
923	Ehem. Pferdeschwemme an der Suhre	Chilegrabematte		447
924	Mehrere Felsenkeller 19. Jh.	Kirchgasse / Galeggenweg		687, 712, 2144, 2313, 2004, 2005, 2006, 2007, 3202.
925	Holzbrücke über die Suhre	Bruelmatte 2	144	1557



Anhang II
Denkmalschutzobjekte des Kantons (Orientierungsinhalt)

Nr.	Objekt, Baujahr	Strasse / Nr.	Geb. Nr.	Parz. Nr.
1	Wynabrücke 1770	Bernstrasse Ost		196
2	Ref. Pfarrkirche 1495	Kirchgasse	166	
3	Ehem. Untervogtei 1600	Tramstrasse	279	
4	Salzhof 1576	Bernstrasse Ost	51	
5	Salzhof-Scheune Ende 17. Jh.	Bernstrasse Ost	52	
6	Gasthof „Zum Bären“ 1773	Bernstrasse West 56	44	1189
7	Gasthof „Zum Kreuz“ 1686	Obere Dorfstrasse 1	29	1638
8	Haus Gysi 1633 / 1837	Obere Dorfstrasse 23	156	
9	Haus Wildi 1786	Bernstrasse Ost, Ausserdorf	89	
10	Bauernhaus Nr. 79 Spätes 18. Jh.	Bernstrasse Ost 36	79	
11	Wynahof Ende 18. Jh.	Bernstrasse Ost	86	
12	Spittel	Bernstrasse Ost 10	93	379
13	„Stöckli“ zum Pfarrhaus (ehemaliges Waschhaus)	Obere Dorfstrasse 29 A	163	753